

Nummernschild für ein Pferd ?!

Merkblatt zur Reitregelung in der Stadt Münster

Vorwort

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald erfreut sich in den letzten Jahren einer zunehmenden Beliebtheit. Damit das geländeorientierte Freizeitreiten in der Stadt Münster zu einem ungetrübten Erlebnis wird, möchte die Stadt Münster Sie mit diesem Merkblatt über die bestehende Reitregelung informieren.

Wo darf geritten werden?

Nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW ist das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nur zum Zwecke der Erholung gestattet. Reitsportliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Reitbefugnis.

In der freien Landschaft

Zur freien Landschaft gehören alle Gebiete, die nicht innerhalb bebauter Ortsteile liegen.

• Erlaubt ist

das Reiten auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen. Das Reiten auf *öffentlichen* Verkehrsflächen wird durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Danach haben Reiter die Fahrbahn zu benutzen, **nicht** aber Fahrrad- und Gehwege.

• Verboten ist

- das Reiten auf Wegen, die mit einem Reitverbotsschild gemäß StVO gekennzeichnet sind



- auf Wegen, die als Fuß- und/oder Radweg gekennzeichnet sind

- das Reiten auf Flächen, die zu Gärten, Hofräumen, zu Wohnbereichen oder zu Betriebsflächen gehören.

Im Wald

• Erlaubt ist

das Reiten auf allen öffentlichen Straßen und Wegen soweit sie für den allgemeinen Verkehr zugelassen sind. Darüber hinaus ist das Reiten am dem 01.01.2018 im Wald auf allen privaten Straßen und Fahrwegen (das sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

• Verboten bleibt

das Reiten auf unbefestigten Waldwegen und Waldpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden

• Ausnahmen von den Verboten im Wald

Zulässig ist

- das Reiten auf den nach den Vorschriften der StVO als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen



- das Reiten auf Wegen die mit dem nebenstehenden Schild als Reitrouten gekennzeichnet sind



Sonderregelungen im Wald und in der freien Landschaft

- In Gebieten mit regelmäßig geringen Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte das Reiten auf allen privaten Wegen zulassen.
- In Waldflächen, die im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte das Reiten auf gekennzeichnete Reitwege beschränken.
- Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche, in der freien Landschaft und im Wald, in denen die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen oder erheblicher Schäden besteht, können für bestimmte Wege Reitverbote festgelegt werden. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

Von den v.g. Regelungen hat die Stadt Münster bisher keinen Gebrauch gemacht. Allerdings gelten in den unmittelbar angrenzenden Kreisen Sonderregelungen.

Auf der Internetseite des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird zum 01.04.2018 eine Karte veröffentlicht, in der dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung findet.

In besonders geschützten Gebieten

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen nach § 62 LG und innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

In folgenden Gebieten in Münster sind zurzeit Reitwege und Reitrouten ausgewiesen:
(Stand: Januar 2018)

- 1 Hohe Ward ca. 11,4 km
- 2 Wolbecker Tiergarten ca. 9,4 km
- 3 Große Lodden ca. 3,3 km
- 4 Raringsundern ca. 3,9 km
- 5 Jesuiterbrook ca. 3,7 km
- 6 Haus Kump/Schonebeck ca. 34,9 km
- 7 Rüschenfeld ca. 7,4 km
- 8 Holdtrodebusch ca. 12,7 km
- 9 Kasewinkel ca. 0,9 km
- 10 Handorf ca. 9,4 km
- 11 Gut Kinderhaus ca. 19,1 km
- 12 Rieselfelder ca. 10,5 km

Wann muss ein Reitkennzeichen geführt werden?

Jeder der in der freien Landschaft oder im Wald auf **öffentlichen** oder **privaten** Straßen und Wegen reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes, **gültiges Kennzeichen** führen.

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Pferdehalter und nicht auf ein bestimmtes Pferd. Der Halter ist verantwortlich dafür, dass sein Pferd bzw. seine Pferde, sobald sie in der freien Landschaft oder im Wald geritten werden, gekennzeichnet sind, unabhängig davon, wer reitet. Der Pferdehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen. Das Reitkennzeichen berechtigt ihn, für das jeweils laufende Kalenderjahr im ganzen Land Nordrhein-Westfalen zu reiten. Es wird auch in anderen Bundesländern mit ähnlicher Reitregelung anerkannt. Gültig wird das Kennzeichen durch die jährlich zu erneuernde „Reitplakette“.



Wo können Sie das Reitkennzeichen erwerben?

Reitkennzeichen und Reitplaketten können Sie erwerben im:

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit,
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster,
Zimmer D 509,

montags bis freitags, jeweils von 8 - 12 Uhr, sowie
donnerstags von 15 - 18 Uhr.

Reitregelung, Ausgabe Reitkennzeichen:

Herr Tost, Zimmer D 509

Tel.: 0251/492-6714

E-Mail: TostW@stadt-muenster.de

Was kostet ein Reitkennzeichen?

Die Reitabgabe beträgt je Pferd und Kalenderjahr

- Erstausgabe Reitkennzeichen mit Plakette: 39,50 €
- Verlängerung Reitkennzeichen nur „neue Plakette“: 30,50 €
- Erstausgabe Reitkennzeichen für Reiterhöfe: 89,50 €
- Verlängerung Reitkennzeichen nur „neue Plakette“ für Reiterhöfe: 80,50 €

In den Kosten sind die Verwaltungsgebühren und Auslagen enthalten.

Nach dem Erwerb eines Reitkennzeichens erhalten Sie jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres die Reiterplaketten zusammen mit einer Rechnung übersandt. Die fällige Reitabgabe ist dann von Ihnen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.

Beachten Sie bitte, dass mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abwicklung erleichtert werden kann. In diesem Fall wird nach der Zusendung der Reiterplakette die Reitabgabe von Ihrem Konto abgebucht.

Was wird mit der Reitabgabe gemacht?

Mit der Reitabgabe werden Reitwege angelegt und unterhalten sowie durch das ordnungsgemäße Reiten entstandene Schäden an privaten Straßen und Wegen ersetzt.

Verkehrssicherungspflicht

Die Ausübung des Reitsports geschieht „auf eigene Gefahr“. Eine Verkehrssicherungspflicht auf Reitwegen und nichtöffentlichen Wegen besteht grundsätzlich nicht, weder für den Grundstückseigentümer noch für die öffentliche Hand. Das heißt für **typische Gefahren** wird nicht gehaftet, sie müssen vom Nutzer in Kauf genommen werden. Der Reiter ist gehalten, auf Sicht zu reiten. Er muss jederzeit mit Hindernissen auf dem Weg, herabhängenden Ästen, umgestürzten Bäumen, Fahrspuren im Weg rechnen.

Es besteht nur die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegen **atypische Gefahren**. **Atypisch** sind alle nicht durch die Natur oder die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände, insbesondere alle vom Waldbesitzer oder Dritten geschaffenen Gefahrenquellen (z.B. Schranken im Wald, Fanggruben, gespannte Seile etc.).

Sorgen Sie deshalb im eigenen Interesse für einen ausreichenden Versicherungsschutz: Tierhalterhaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, private Haftpflichtversicherung.

Im Interesse aller nehmen Sie beim Reiten bitte Rücksicht auf die anderen Erholungssuchenden und den Interessen der Eigentümer.